Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Wald und Holz NRW Postfach 49 23, 48028 Münster

An Regionalforstämter Landesbetrieb Wald und Holz NRW

27.03.2014

Aktenzeichen 340-10-02-014 – FB IV-sn bei Antwort bitte angeben

Herr Schürmann Geschäftsstelle Forst / Förderung Telefon ++49 251 / 91797-420 Telefax ++49 251 / 91797-100

heiko.schuermann@wald-undholz.nrw.de

Änderung des Landesforstgesetzes Förderfähigkeit von Weihnachtsbaumkulturen bei der Bodenschutzkalkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Änderung des Landesforstgesetzes stellte sich die Frage der Förderfähigkeit von Weihnachtsbaumkulturen im Wald.

Hierzu bitte ich folgende, mit dem MKULNV abgestimmte Regelung anzuwenden:

- Weihnachtsbaumkulturen bis zu einer Größe von 2 ha können innerhalb einer Kalkungsmaßnahme als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- Weihnachtsbaumkulturen über 2 ha sind grds. nicht zuwendungsfähig.
 <u>Ausnahme:</u> Geringe Anteile einer Weihanchtsbaumkultur ragen in die Kalkungsfläche hinein und die Herausnahme dieser Anteile ist aus technischer Sicht nicht oder nur mit erheblichem Ausfwand möglich. Dann können diese Teilflächen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Entscheidung ist in der Akte in Form eines Vermerkes zu begründen.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Gez. Heiko Schürmann



Dienstgebäude und Lieferanschrift: Landesbetrieb Wald und Holz NRW Albrecht-Thaer-Straße 34 48147 Münster Telefon 0251 91797-0 Telefax 0251 91797-100

